

selbe begangen worden ist. Die Verbindlichkeit zur Nachzahlung der Steuer verjährt in zehn Jahren und geht auf die Erben über. Die Erben haften jedoch nur insoweit, als sie durch die Erbschaft bereichert sind.

## Die Staatsdiener.

### § 16.

#### A. Allgemeines.

Die für den Bereich des Fürstentums geltenden gesetzlichen Bestimmungen über den Zivilstaatsdienst entsprechen im wesentlichen durchaus den allgemein in Deutschland bestehenden Grundsätzen des Staatsdienerrechts. Als Staatsdiener (Staatsbeamte) im Sinne des Gesetzes über den Zivilstaatsdienst vom 1. Mai 1850 mit Nachträgen vom 10. Mai 1858, 8. Oktober 1869, 11. November 1875, 26. August 1879, 16. Februar 1898, 25. Februar 1898, 28. Februar 1900 und 20. März 1907 gelten diejenigen Personen, welchen vom Landesfürsten oder durch eine von ihm dazu beauftragte Behörde ein für die Zwecke des Staats errichtetes beständiges öffentliches Amt gegen ein aus der Staatskasse fließendes oder vom Staate gewährleistetes Einkommen übertragen ist. Jeder Anstellung hat eine Prüfung der Fähigkeiten vorauszugehen. Für eine Anzahl Branchen des Zivilstaatsdienstes ist diese Prüfung durch besondere Verordnung geregelt (s. u. a. §§ 6, 9 und 10).

Alle Staatsdiener sind verfassungsmäßig für die Gesetzmäßigkeit ihrer amtlichen Handlungen verantwortlich. Sie dürfen daher auch gesetz- und verfassungswidrige Maßregeln ihrer Vorgesetzten nicht ausführen. Ihre Prüfungspflicht beschränkt sich jedoch nur darauf, ob der Vorgesetzte innerhalb seiner amtlichen Zuständigkeit handelte und ob der Befehl in gesetzlicher Form erteilt ist; bei dem Vorhandensein dieser beiden Voraussetzungen trifft die Verantwortlichkeit den anordnenden Beamten allein.